



MOV-Beitragsregelung gültig ab 1. Januar 2015

I. Vorbemerkung

1. Die Beitragsregelung spiegelt den kameradschaftlichen Charakter der MOV wider. Sie kommt finanzschwachen Mitgliedern mit der Möglichkeit von Beitragsermäßigungen und -befreiungen entgegen.
2. Finanzstärkere Mitglieder sind generell aufgefordert, im Rahmen einer "Selbsteinschätzung" ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse durch höhere Beitragsleistungen dazu beizutragen, gewährte Beitragsermäßigungen und -befreiungen auszugleichen.

II. Beitragssätze

Nachstehende Beitragssätze gelten bei **jährlicher Zahlungsweise**; sie erhöhen sich bei anderen Zahlungsweisen wegen des vermehrten Verwaltungsaufwands gemäß Abschnitt V, Ziffern 2 bis 4.

1. Der **Regelbeitrag** wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (§ 4, Satz 1 MOV-Satzung). Er beträgt ab 1. Januar 2015

85,00 Euro.

2. **Reduzierte Beiträge** (Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3) werden **nur auf Antrag** und grundsätzlich nur befristet durch den Vorstand bewilligt.

2.1. **Ermäßigter Beitrag** kann bei erklärter Bedürftigkeit für jeweils fünf Jahre gewährt werden; danach ist er erneut zu beantragen. Er kann bei voraussehbar ständiger Bedürftigkeit auch auf Dauer gewährt werden.

Der **Ermäßigte Beitrag** beträgt ab 1. Januar 2015

65,00 Euro.

2.2. Der **Anerkennungsbeitrag** wird Offizieranwärtern bis zur Beförderung zum Leutnant, Studenten ohne eigenes Einkommen bis zum Ende des Studiums sowie in Fällen von Erwerbslosigkeit und nachgewiesener besonderer Bedürftigkeit für deren Dauer gewährt.

Der **Anerkennungsbeitrag** beträgt ab 1. Januar 2015

45,00 Euro.

2.3. Der **Partnerbeitrag** wird **einmal** gewährt, wenn beide Lebenspartner Mitglieder der Vereinigung sind. Das Mitglied mit Partnerbeitrag erhält kein MARINEFORUM.

Der **Partnerbeitrag** beträgt ab 1. Januar 2015

27,00 Euro.

III. **Beitragsbefreiung** kann auf Antrag für die Dauer der Bedürftigkeit grundsätzlich nur Sozialhilfeempfängern sowie Mitgliedern gewährt werden, die von der MOH unterstützt werden.

IV. Beitragserklärungen

1. Aus Gründen einer ordentlichen Haushalts- und Kontenführung werden alle Mitglieder um Abgabe einer Beitragserklärung gebeten. **Reduzierte Beiträge und Beitragsbefreiung bedürfen eines gesonderten Antrags.**
2. Beitragserklärungen sind verbindliche Zahlungsverpflichtungen, solange keine Änderungsmitteilung erfolgt.
3. Mitglieder, die keine Beitragserklärung abgeben, werden in Höhe des Regelbeitrages veranlagt.

V. Zahlungsweise und -termine

Grundsätzlich erfolgt die Beitragszahlung **jährlich** in einer Summe im **Bankeinzugsv erfahren**. Ratenzahlungen und Einzelüberweisungen verursachen zusätzliche Arbeit und Kosten.

1. Jährliche Zahlungsweise:

Von Mitgliedern, die am Einzugsverfahren teilnehmen, wird der **Jahresbeitrag** (s. Abschnitt II.) im Januar jeden Jahres eingezogen.

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, zahlen ihren Jahresbeitrag grundsätzlich im ersten Quartal jeden Kalenderjahres.

2. Halbjährliche Zahlungsweise:

Der **Halbjahresbeitrag** beträgt je nach Beitragssatz: **43,00, 33,50, 23,50 oder 14,00 Euro.**

Der Bankeinzug erfolgt im Januar und Juli jeden Jahres.

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, zahlen ihren Halbjahresbeitrag im ersten und dritten Quartal jeden Kalenderjahres.

3. Vierteljährliche Zahlungsweise

kann in Ausnahmefällen gewährt werden. Der **Quartalsbeitrag** beträgt je nach Beitragssatz: **22,50, 17,25, 12,25 oder 7,25 Euro.**

Der Einzug erfolgt zu Beginn jeden Quartals; für Einzelüberweisungen gilt Entsprechendes.

4. Monatliche Zahlungsweise

wird ebenfalls nur in Ausnahmefällen gewährt. Der **Monatsbeitrag** beträgt je nach Beitragssatz: **8,00, 6,00, 4,50 oder 2,75 Euro.**

Der Einzug erfolgt zu Beginn jeden Monats; für Einzelüberweisungen gilt Entsprechendes.

VI. **Beitragsvorauszahlungen** für ein oder mehrere Jahre sind sehr erwünscht. Vorauszahler werden gebeten, genau anzugeben, welche Beiträge für welche Jahre verbucht werden sollen.

VII. Zahlungserinnerungen

1. Mitglieder, deren Beiträge **bis Ende September** des laufenden Jahres nicht eingegangen sind, erhalten im letzten Quartal des Jahres ein Erinnerungsschreiben.

2. Bleibt das erste Erinnerungsschreiben ohne Reaktion, folgt etwa drei Monate später ein zweites, mit dem zugleich auf die drohende Löschung der Mitgliedschaft gemäß § 3, Absatz e) der MOV-Satzung verwiesen wird; gleichzeitig wird der Versand des MARINEFORUM eingestellt.

3. Dieses Erinnerungsverfahren liegt im wohlverstandenen Interesse aller Mitglieder sowie einer ordnungsgemäßen Konten- und Haushaltsführung; es wird um Verständnis dafür gebeten. Rückfragen zum Stand der eigenen Beitragszahlung können jederzeit an die Geschäftsstelle der MOV gerichtet werden.

VIII. Beitragsüberweisungen (Einzelüberweisungen)

Beiträge bitte ausschließlich auf die MOV-Beitragskonten überweisen. Die Konten sind umseitig genannt; sie sind auch im Impressum der MOV-Nachrichten (gelber Teil im MARINEFORUM) sowie auf Seite 2 des Mitgliederverzeichnisses aufgeführt.

Zur Vermeidung von Fehlbuchungen bitte die Überweisungen deutlich mit Namen, Mitgliedsnummer sowie Angabe des Zeitraumes versehen, für den die Beitragszahlung gilt. Die Mitgliedsnummer ist der Mitgliedskarte und dem Mitgliederverzeichnis zu entnehmen.

IX. Übergangsregelung

Mitglieder, denen vor dem 1. Januar 2015 Beitragsermäßigung oder -befreiung gewährt wurde, brauchen keinen erneuten Antrag zu stellen.

